Deutscher
Holzbau
Preis 2021

FÖRDERGESELLSCHAFT
HOLZBAU UND
AUSBAU MBH

Fördergesellschaft Holzbau und Ausbau mbH
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin

**Auskünfte zum Deutschen Holzbaupreis 2021**

*Per E-Mail*
info@deutscher-holzbaupreis.de

*Telefonisch*
Rolando Laube: 030.203 14 -573
Sibylle Zeuch: 030.203 14 -525

# Lizenzvereinbarung

## Teilnahme am Wettbewerb „Deutscher Holzbaupreis 2021“

zwischen

Unternehmen: _____

Vertreten durch Herrn / Frau: _____

Adresse: _____

- nachstehend: Teilnehmerin -

und

- Fördergesellschaft Holzbau und Ausbau mbH, Kronenstraße 55, 10117 Berlin
- Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Kronenstraße 55, 10117 Berlin
- Informationsverein Holz e.V., Franklinstraße 42, 40479 Düsseldorf

- nachstehend: *Auslober* -

**Präambel**

Der Deutsche Holzbaupreis gilt als die wichtigste nationale Auszeichnung für Bauwerke aus Holz. Er zeichnet realisierte Gebäude und Gebäudekomponenten aus, die überwiegend aus Holz und Holzwerkstoffen sowie weiteren nachwachsenden Rohstoffen bestehen. Vorrangiges Ziel des Preises ist es, die Verwendung und Weiterentwicklung des ressourcenschonenden, umweltfreundlichen und nachhaltigen Baustoffes zu fördern. Der Schwerpunkt der Durchführung des Holzbaupreises ist die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, bei der der Holzbau in der Öffentlichkeit platziert und präsentiert werden soll. Dementsprechend ist die Einräumung der uneingeschränkten Nutzungsrechte für die eingereichten Fotos, Texte, Zeichnungen und Arbeiten (im Folgenden: „Materialien“) zur Veröffentlichung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich, um der Zielrichtung des Holzbaupreises zu genügen. Dies gilt sowohl für alle Handlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Holzbaupreises und für die sich anschließende Verbreitung und Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse in Presse, Print und Internet. Der Deutsche Holzbaupreis wird regelmäßig alle zwei Jahre ausgelobt. Daher ist die Nutzungsdauer nach den nachfolgenden Bestimmungen in der Regel beschränkt auf 30 Monate ab Einsendeschluss für den jeweils ausgelobten Deutschen Holz-baupreis.

**§ 1 Übertragung Nutzungsrechte**

(1) Die Teilnehmerin überträgt den Auslobern an den in der Präambel genannten Materialien folgende Nutzungsrechte, einschließlich der Möglichkeit der Bearbeitung und Unterlizenzierung:

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Ausstellungsrecht
- Recht der öffentlichen Wiedergabe.

(2) Die Nutzung ist dabei insofern beschränkt, als dass diese auf folgende Zwecke beschränkt bleiben soll:

- Vorprüfbericht und Jurysitzung (Print und digital)
- Dokumentation / Katalog Deutscher Holzbaupreis kostenlos (Print) – zeitlich unbegrenzt, aber limitiert auf 5.000 Stück.
- Versendung Programmheft / Einladung im Rahmen des Deutschen Holzbaupreises
- Anzeigen / Newsletter zum Deutschen Holzbaupreis (insb. Zeitungen, aber auch online)
- Außenwerbung zur Ankündigung / Preisverleihung des Deutschen Holzbaupreises
- Handelsprodukte print (z. B. Kalender und Postkarten) – Auflage max. 2.000 Stück und maximal 5 Euro Schutzgebühr
- Ausstellung zum Deutschen Holzbaupreis (zurzeit unter dem Namen HOLZ.BAU.ARCHITEKTUR) inklusive Außenwerbung
- Weitergabe an Dritte zur Ankündigung und zeitnahen redaktionellen Berichterstattung über das Projekt in print und online (insb. Tages- und Fachpresse, Berufsverbände, Architektenkammern und -organisationen) – dabei max. 2 Fotos
- Homepages der Auslober (Website zum Deutschen Holzbaupreis, Website von Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Website des Informationsdienst Holz) – zeitlich unbegrenzt (für die Fördergesellschaft Holzbau und Ausbau mbH und Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, nach 30 Monaten beschränkt auf eine Nutzung im öffentlich zugänglichen Archiv ohne Downloadmöglichkeit)
- soziale Medien (insb. Facebook, YouTube, Twitter, Instagram) – dabei max. 2 Fotos

(3) Sofern in Absatz 2 nicht ausdrücklich anders genannt, ist die Nutzungsdauer beschränkt auf 30 Monate ab Einsendeschluss für den jeweils ausgelobten Deutschen Holzbaupreis. Die Materialien der Preisträger dürfen darüber hinaus für den Folgewettbewerb genutzt werden (auch dort bis 30 Monate nach Einsendeschluss).

**§ 2 Garantie der Rechtsinhaberschaft, Freistellung der Auslober**

(1) Die Teilnehmerin garantiert, dass sie Inhaberin der übertragenen Rechte ist und dass es ihr möglich ist, die den Auslobern in § 1 dieses Vertrags genannten Rechte wirksam einzuräumen. Die Teilnehmerin garantiert außerdem, dass die Werke frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten. Ferner garantiert die Teilnehmerin, dass die Werke bereits veröffentlicht sind und der Urheber nicht gegen eine Veröffentlichung durch den Lizenzgeber vorgehen wird. Die Teilnehmerin garantiert, dass durch die Verwendung der Werke im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Werke einverstanden sind.

(2) Die Teilnehmerin stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen die Auslober in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Der Teilnehmerin bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat diese den Auslobern unverzüglich mitzuteilen. Die Auslober sind berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen der Teilnehmerin hat diese im Vorwege mit den Auslobern abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die den Auslobern durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

(3) Die in Abs. 2 genannten Freistellungen finden keine Anwendung, wenn der Anspruch des Dritten daraus resultiert, dass die Auslober die Werke entgegen den in diesem Vertrag festgehaltenen Bestimmungen, insbesondere entgegen dem § 1 benutzt.

**§ 3 Namensnennungen im Rahmen des Wettbewerbes / Urheberbenennung bei Fotos**

(1) Die Teilnehmerin wird die Auslober unterrichten, ob und ggf. hinsichtlich welcher Teile des Materials eine Namensnennung bzw. Urheberbenennung erfolgen soll.

(2) Für Fotos ist eine eindeutige Urhebernennung verpflichtend. Die Beibehaltung der IPTC Daten sowie die Übersendung eines Belegexemplars bzw. die Angabe der Webadresse sind obligatorisch.

(3) Folgende Angaben sollen im Rahmen der Teilnahme am Wettbewerbs benannt werden:

BauherrIn: _____

ObjektplanerIn: _____

Ausführendes Holzbauunternehmen: _____

TragwerksplanerIn: _____

FotografIn _____

**§ 4 Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Berlin, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

(2) Die Teilnehmerin ist verpflichtet, den Auslobern jede Änderung ihrer Anschrift in Textform mitzuteilen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke dieses Vertrags.

**Anlage**

Auflistung der in der Präambel genannten Materialien [inklusive gesonderter Auflistung der einzelnen Abbildungen und Fotos]

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | |
| Unterschrift für die Teilnehmerin | |

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | |
| Unterschrift für die Auslober | |